



Handlungsleitende Grundsätze «Bewilligung und Aufsicht»

Grundlagen

Der Auftrag zur Bewilligung und Aufsicht der Abteilung Jugend- und Familienangebote und ihrer Fachstellen besteht durch die **eidgenössische Pflegekinderverordnung** vom 19. Oktober 1977 (PAVO; SR 211.222.338): Die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses bedarf einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht (Art. 1 PAVO). Der kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtspflicht unterstehen:

- Kinder- und Jugendheime
- Pflegefamilien
- Kindertagesstätten
- Tagesfamilien

Präzisiert wird unser Auftrag durch das kantonale Kinder- und Jugendgesetz (KJG; SG 415.100) und das Tagesbetreuungsgesetz (TBG; SG 815.100) sowie Verordnungen und Richtlinien: Für die Kinder- und Jugendheime ist dies im Wesentlichen die **Kinder- und Jugendheimverordnung** (KJHO; SG 212.250), für Pflegefamilien die **Pflegefamilienverordnung** (PFVO; SG 212.260), und für die Tagesbetreuung sowie die Tagesfamilien die **Tagesbetreuungsverordnung** (TBV; SG 815.110).

Bei der Ausübung unserer Bewilligungs- und Aufsichtspflicht orientieren wir uns an der **UN-Kinderrechtskonvention**, insbesondere am Kindeswohl gemäss Artikel 3.

Zielgruppen

Als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde sind unsere Leistungsadressaten primär **Institutionen oder Personen, die Kinder betreuen**. Weitere Zielgruppen sind die **Kinder und Jugendlichen**, die Leistungen dieser Personen oder Institutionen beziehen, sowie deren Erziehungsberechtigte.

Ziel

Unser oberstes Ziel als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde ist es, das **Wohl der Kinder und Jugendlichen** sowie eine **gute Betreuungsqualität** zu sichern.

Aufgaben

Unsere Kernaufgaben sind **Bewilligung und Aufsicht**. Wir bewilligen und überprüfen strukturelle, betriebliche, personelle, finanzielle sowie fachliche, qualitative oder persönliche Rahmenbedingungen in Kinder- und Jugendheime, Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder Pflegefamilien. Im Rahmen der Aufsicht überprüfen wir regelmässig, ob die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten und die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden. Die Rahmenbedingungen müssen dergestalt sein, dass das Wohl und der Schutz der Kinder und Jugendlichen gewährleistet sind. Bei Bedarf fordern wir die nötigen Massnahmen zur Behebung von Mängeln ein oder widerrufen eine Bewilligung.

Aus diesen Kernaufgaben ergeben sich für uns folgende Zusatzaufgaben: **Information, Begleitung, Vernetzung, Triage** der Zielgruppen. Diese Zusatzaufgaben leisten wir, so lange sie nicht aufgrund Ressourcenmangels oder Rollenkonflikts unsere Kernaufgaben gefährden.

Leitsätze

Unsere Haltung

- Bewilligung und Aufsicht beruhen auf professionellen, fachlich fundierten und zeitgemässen Grundsätzen für eine dem Kindeswohl entsprechende Betreuung.
- Alle mit der Durchführung von Bewilligung und Aufsicht betrauten Personen sind an die verwaltungsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Willkürfreiheit gebunden.
- Aufsicht ist für uns mehr als nur eine punktuelle Kontrolle. Wir verstehen Aufsicht als rollenden Prozess.

Zusammenarbeit

- Wir pflegen ein Klima des gegenseitigen Vertrauens und einen wertschätzenden Umgang.
- Kritische Themen oder Situationen behandeln wir fachlich und sachlich konstruktiv und nutzen das Vier-Augen-Prinzip.
- Wir bearbeiten fachliche oder organisationale Entwicklungsfragen zusammen mit den beaufsichtigten Institutionen oder Personen. Die Verantwortung für Entwicklungen liegt jedoch bei den beaufsichtigten Institutionen oder Personen.

Ablauf

- Wir führen Aufsichtsbesuche regelmässig und basierend auf einheitlichen Kriterien und definierten Abläufen durch.
- Aufsichtsbesuche finden angekündigt oder unangekündigt statt.
- Festgestellte Mängel werden dokumentiert, sowie Ziele und Massnahmen zu deren Behebung terminiert.

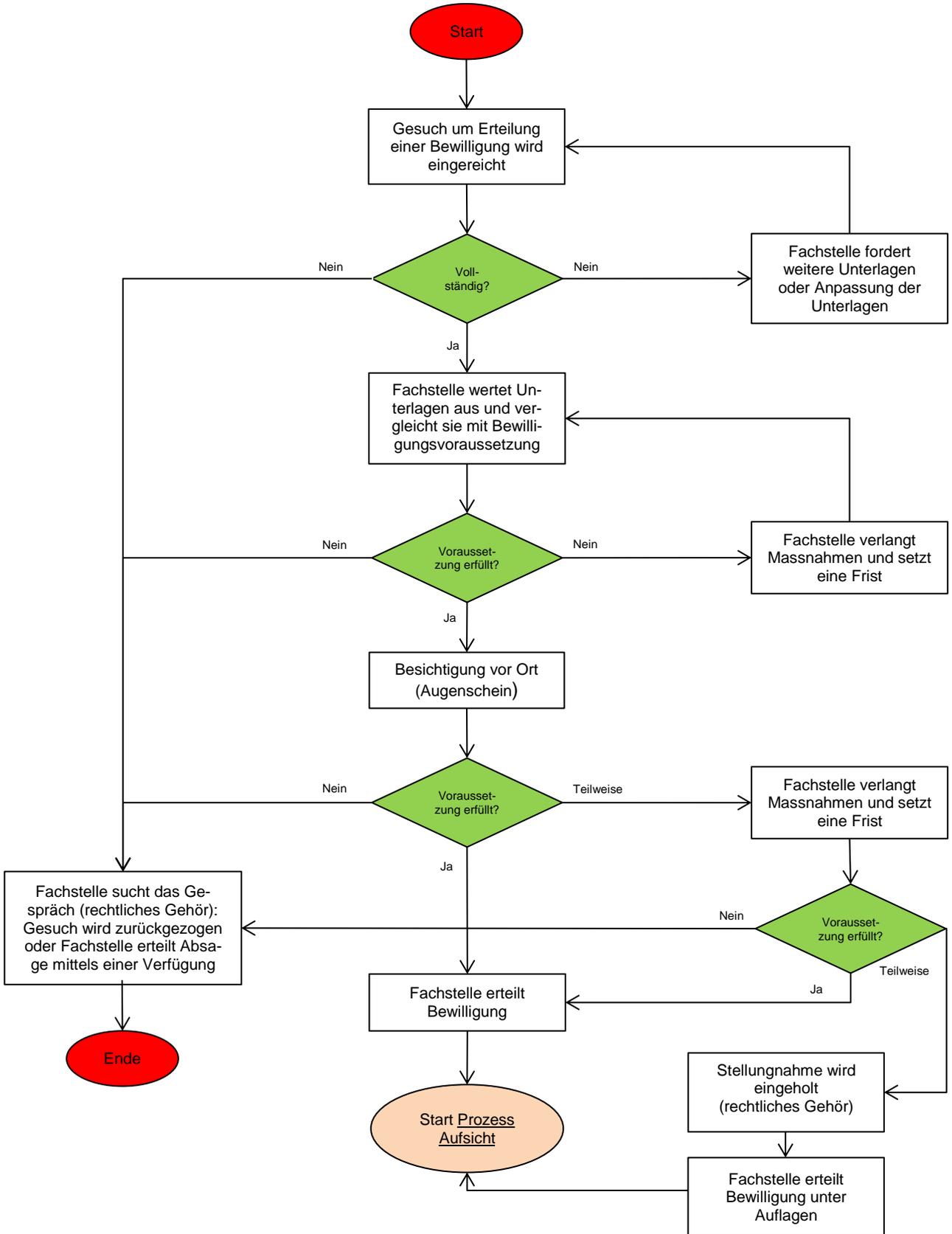
Information

- Die Ergebnisse der Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren sind transparent und werden den betroffenen Institutionen oder Personen kommuniziert.
- Unsere Zielgruppen kennen unsere Arbeit als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und wissen, wer für die Bewilligung und Aufsicht zuständig ist. Kindern und Jugendlichen wird der direkte Kontakt zur Aufsichtsbehörde ermöglicht.

Umgang mit Beschwerden

- Wir nehmen Aufsichtsbeschwerden ernst und prüfen sie so rasch wie möglich auf ihren Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen.

Ablauf Bewilligung



Ablauf Aufsicht

